

## Nr. 19.

Jagd-Edict vom 28. März 1721.

**Von Gottes Gnaden** Wir Clemens August Bischof zu Münster &c.

Zthuen kund und fügen hiemit Redemäßlichen zu wissen, was gesetzt Wir zu Unsern höchsten Missfallen vernehmen müssen, wie daß dens, von Uns und Unsern Herren Vorfahren an dosigem Unserm Hochstift Christmildten Andenkens, wegen des ohnberechtigten Jagens und Fischens, heilsamlich ausgelassenen, und überall publicirten Edicten und Verbotten, die schuldige Einfolge nicht geleistet, noch darauf mit beherrigem Ernst und Nachdruck gehalten, sondern darwieder vielfältig gesetzelt werde; Wann wir nun einem solchen Ungehorsam keinesweges nachsehen, sondern diesem eingerissenem ohnleidestlichen Missbrauch allerdings abgeschafft und eingestellt wissen wollen; so gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren, so geistl. als weltlichen Unterthanen, Civilbedienten, auch denen von der Miliz, und sonst männlichen, welche zum Jagen und Fischen nicht berechtigt seyn, daß sich des Jagens und Wildfangs mit Hunden und Spionen, Schießgewehr, mit Garn und Nezen, auch des Fischen und Krebsen, wie das Namen haben mag, an ohnberechtigten Orthen hinfüro gänzlich enthalten, und sich dessen keiner bei Vermeidung ohnabreißlicher scharfer Kündung unterfangen solle, allermassen die Civil-Personen, wan sie betreten werden, jedesmahl für haupts 10 Goldgulden Unserm Fisco zur Straff erlegen, die Oberoffiziere aber, auf den erstmaligen Betretungsfall, eines Monats Gage zum Behuf der Invaliden-Casse verlustig seyn, und andermals ihre Cassation ohnfehlbar zu gewertigen haben, Unteroffiziere und gemeine Soldaten hergegen mit vormähligem Gassenlaufen abgestraftet werden, auch die wachhaltende Officier und Soldaten keinmanden von der Miliz ohne Vorzeigung eines Passes zum Thor hinaus passiren lassen sollen.

Wir wollen mitin Unser, gegen Bürgere und Eingesessene deren Städten und Wigboldten, welche die Jagdengerechtigkeit etwa hergebracht, und auf Riviieren und Bachen zu fisichen berechtigt seyn unterm 7. Sept. 1719 und respective den 12. Januarii 1720 erlassene Landscherrliche Edicta und Besicher hiemit wohlernstlich wiederholet, erneuert, und dahin geschärftet haben, daß die Contraventienten im Betretungsfall für haupts jedesmahl mit 10 Goldgulden Straff Unserm Fisco verfallen seyn sollen.

Damit aber auch diesem Unsern Gebot und Verbott inskünftig bestet als bisher geschehen, nachgesetzt und nachgelebt werde, so befehlen wir Unseren Beambten, Commandanten und Officieren, Richter, Gograffen, Vogtiden, auch denen Magistraten und Vorsteheren in Städten und Wigboldten hiemit gründigt, auf dessen genaue Einfolg bey Vermeldung schwerer Verantwortung alles Grätestes zu halten, Voigte, Führer und Frohnen, auch Jägere und Forstdiente aber sollen bey höchster Un-

gnad, auch Verlust ihrer Bedienungen auf die Contraventores und Uebertretere, die seyn civil oder Militar, genaue Acht haben, und diejenige, so in vorbedeuteter Misshandlung erlapset und betreten werden, nach Abnahm der Jagd- und Fischartgerechtschaft, als Schießgewehr, Flinten, Neze und Garn, auch Todtschießung der Hunde, denen Beambten oder Richter und Gograffen sofort denunciren und andeuten, damit die Civil-Personen sofort mit obgemelten Geldt-Bueß, oder wan sie solche Ohnvermögen halber nicht erlegen könnten, mit der Straff des Pfahls ohne Connivenz angesehen werden, sodan die etwa betretende Militar-Personen beim Landscherrn selbst, oder bey der Generalität, und sonst commandirenden Officieren zu obbedienter Bestrafung ohne Anstand benennen und anbringen. Wir befehlen solchen allemach gnädigt, auf daß sich Keiner mit der Ohnwißheit zu entschuldigen haben möge, daß dieses von denen Gangelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen offigiert werden solle. Bekundlich Unser Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten Secretts. Signatum Bonn den 28. Martii 1721.

Clemens August.

(L. S.)

## Nr. 20.

Jagd-Edict vom 28. October 1721.

**Von Gottes Gnaden** Wir Clemens August Bischof zu Münster und Paderborn &c.

Fügen allen und jeden Unsern Civil und Militar Unterbedienten, sonstigen insgemein allen unsern Adlichen Landsassen, Eingesessenen und Unterthanen dieses Unser Hochstifts und Fürstenthums Münster hiemit zu wissen: Nachdem in der That verspürt und angemerkt wird, daß nicht allein dem groben Wild, als Hirschen, Rehen und wilden Schweinen, sondern aber wann dasselbe aus Unseren Gehegten und Wildbahnen abstreiche, sondern auch dem kleinen Wild durch Hunde, schießen, Stricksessen, und mehr andere verböckten und ungüläufigen Unternehmungen nachgesetzt, diefelbe hin und wieder geschossen, sogar an den Wildbahnen ohngeheuret gejagt, und durch die daselbst losgelassene Jagd- und andere Hunde das daselbst in Ruhe stehendes Wild geschreckt, auch in denen Wildbahnen durch ein und anderes, als wären dieselbe Wandersleute und Passagiers, mit bei sich habenden Hunden und Spionen verfolgt, und daraus getrieben werden, woraus nicht allein lauter Unordnungen eureissen, sondern auch Unser Gehegte und Wildbahnen ganz verwüstet, und zumal zu Grunde gerichtet werden; Wir aber zum praejudizia Unserer von höchster Obrigkeit gegeben und belehnt Jagdengerechtigkeit solchem Trevel und Ungehör länger zu zu sehn, nicht gemeint